

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 23

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 12. Januar 2013

Nummer 1

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 39,00 €
(PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916
Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt
Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|--|---------|
| 1. Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28. November 2012 | Seite 2 |
| 2. Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“ | Seite 3 |
| 3. Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2013 | Seite 4 |
| 4. Amtliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Grabpflege auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof | Seite 4 |
| 5. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren | Seite 4 |

Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2012

Beschluss-Nummer: 092-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 75.000,00 € für die Baumaßnahme „Straße der Jugend“.

Die Deckung erfolgt durch eingesparte Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

bei Produkt-, Finanzkonto 57301.781010 in Höhe von 37.500,00 € und

bei Produkt-, Finanzkonto 57301.781110 in Höhe von 37.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 086-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald genehmigt die Eilentscheidung vom 24.10.2012, d. h. die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 131.000,00 € für die Ersatzinvestition Neuinstallation eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) - im Spreewelten Sauna- & Badeparadies Lübbenau.

Die Deckung erfolgt durch eingesparte Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

bei Produkt-, Finanzkonto 51101.785310 in Höhe von 100.000,00 €

bei Produkt-, Finanzkonto 61201.787000 in Höhe von 31.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum 1. Antrag der AWG-Fraktion (Beschlussvorlage 076-2012)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister zu prüfen, ob eine Umlage der Winterdienstgebühr für die Einwohner nicht gerechter und solidarischer geregelt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 076-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Variante A der beiliegenden Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald mit Inkraft-Treten zum 01.01.2013.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum Antrag der AWG-Fraktion (Beschlussvorlage 080-2012)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister einen Vorschlag zur Erweiterung der Winterwartung auf Fahrbahnen in der Stadt Lübbenau/Spreewald und in den Ortsteilen zu arbeiten. In den Ortsteilen sollte dies in Abstimmung mit den Ortsbeiräten erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum Antrag der AWG-Fraktion (Beschlussvorlage 080-2012)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Erweiterung des Winterdienstes entlang der Radwege L 49 zwischen Boblitz und Lübbenau/Spreewald, Zerkwitz und Krimnitz, Krimnitz und Ragow, Radwege entlang der L 526 zwischen Klein Beuchow und Groß Beuchow, Radwege entlang der K 6636, Kraftwerksstraße von der Einmündung Robert-Koch-Straße bis zur Einmündung Nordstraße, Lübbener Chaussee von der Straße des Friedens bis zum Kreisverkehr Groß Klessow, Radwege entlang der Ortsverbindungsstraße Lübbenau-Kittlitz zwischen Lübbenau und Klein Klessow und zwischen Klein Klessow und Kittlitz in die Straßenreinigungssatzung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 080-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 4. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 26.02.2009

- einschließlich des angenommenen Änderungsantrages.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 077-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) zwischen der Stadt Lübbenau/Spreewald, vertreten durch den Bürgermeister Helmut Wenzel und der Stadt Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Szymanski.
2. Dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus, Berliner Straße 6, in 03046 Cottbus den Zuschlag entsprechend des Angebotes vom 21.09.2012 Nummer: PSW 0014 09 12 - Anlage 3 – zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 083-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald (Feuerwehrkostensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 093-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Einrichtung einer Koordinierungsstelle für administrative Aufgaben am GLEIS 3 – Kulturzentrum Lübbenau mit 2 Beschäftigten je 30 Stunden pro Woche. Die Stadt Lübbenau/Spreewald zahlt dem Anstellungsträger Verein der Freunde der LÜBBENAUBRÜCKE befristet für 2013 und 2014 jährlich max. 70.000,00 € als Lohnkostenzuschuss.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 091-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald schließt sich der Empfehlung des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“ und „Gesundheit, Soziales und Frauen“ an, d. h. die Mitglieder des Vorstandes des Kulturhofes tragen sich in das Goldene Buch der Stadt Lübbenau/Spreewald - anlässlich des Neujahrsempfanges des Bürgermeisters am 06. Januar 2013 – ein.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ (BV 074-2012)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt, den in der Tariftabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald Punkt 1.3 (Abschriften und Auszüge im Format DIN A 4) auf 3,00 € festzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Beschluss-Nummer: 074-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 084-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Änderungen zum § 4 des Gesellschaftsvertrages der „BEKOTEC GmbH“ wie folgt:

1. Das Stammkapital beträgt Euro 200 000,00 (Euro Zweihunderttausend). Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.
2. Von dem Stammkapital übernimmt die WIS Wohnungsbau-gesellschaft im Spreewald mbH 200 000 Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 078-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39) die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ für das Gebiet, welches begrenzt wird (beginnend an der Nordwestecke des Plangebietes am Lärmschutzwall im Uhrzeigersinn)

- nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 746,
 - nordöstliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 746,
 - östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 746,
 - südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 746 bis Beginn Flurstück 782,
 - südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 782,
 - westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 782,
 - östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 551,
 - östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 549,
 - Linie nach Norden zum Flurstück 695,
 - östliche Flurstücksgrenzen der Flurstück 695 und 745,
 - Linie nach Norden zum Flurstück 743,
 - östliche Flurstücksgrenzen der Flurstück 743 und 741,
 - Linie nach Norden zum Flurstück 739,
 - südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 739,
 - östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 738 (südlicher Teil),
 - südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 738,
 - westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 738 (südlicher Teil),
 - südliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 605,
 - Linie nach Westen zum Flurstück 596,
 - westliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 596 (südlicher Teil) und 597,
 - westliche Flurstücksgrenzen der Flurstücke 597 bis 592,
 - westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 746,
- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung. Die Satzungs Begründung wird gebilligt.

Das Änderungs- und Ergänzungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt (§ 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Bebauungsplan und Begründung haben den Stand Oktober 2012 (s. Anlagen).

Überlagerte Teile der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ (Basis-B-Plan) und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 01/1/98 „Wohngebiet Lübbenau-Nord“ werden durch diesen Bebauungsplan in den überlagerten Teilen nicht vollständig ersetzt.

Auf die Planurkunde der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes wird ein Verfahrensvermerk zur Gültigkeit der Urkunde im Zusammenhang mit den Urkunden des Basis-Bebauungsplanes (Rechtskraft seit 02. Juni 2000) und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes (Rechtskraft seit 17.05.2002) aufgetragen.

Auf Grund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen: keine

Abstimmungsergebnis:
Zustimmung

Beschluss-Nummer: 079-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG die öffentliche Be-

kanntmachung über die Einziehung einer Teilfläche des Lindenweges, im Abschnitt der Verbindung zwischen Straße der Freundschaft (ehem. Lindenweg) und der Straße der Jugend in Lübbenau/Spreewald (Gemarkung Lübbenau, Flur 12, Flurstücke 425/0 tlw., 446/0 tlw. und 333/0 tlw.). Die Einziehung erfolgt zum 31.12.20012.

Mit der Einziehung verliert die Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (§ 8 Abs.1 BbgStrG).

Die anliegende Allgemeinverfügung und der Übersichtsplan sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 088-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hält an der Verfügung (Beschluss-Nr 042-2012) über die Straßenumbenennung eines Teilabschnitts des „Lindenweges“ in „Straße der Freundschaft“ weiterhin fest.

Mit dieser Entscheidung werden die am 23.08.2012 verfristete eingegangenen Widersprüche gegen die Straßenumbenennung zurück gewiesen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Widerspruchsbescheide den Widerspruchsführern umgehend bekannt zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Beschluss-Nummer: 087-2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Übertragung der Vergabeleistungen für die Baumaßnahme Kita Findus- Verbindungsbau zwischen Haus Ost und Haus West auf die AG Vergabe der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Die Bestätigung der Vergabeleistungen erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 17.12.2012

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“

Die Genossenschaftsversammlung der **Fischereigenossenschaft „Oberspreewald“** findet am **25. Januar 2013** um **18:00 Uhr** in Lübbenau/Spreewald OT Lehde, in der Gaststätte „Quappenschänke“ statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der satzungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Versammlungsleiters
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers
5. Bericht der Revisionskommission
6. Diskussion zu den Punkten 3 bis 5
7. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes/ Bestätigung der Berichte
8. Bericht zum Stand der Eintragung der Fischereirechte beim Landesamt
9. Hegemaßnahmen
10. Sonstiges
11. Auszahlung der Anteile

Änderungsvorschläge zur Tagesordnung sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

K.-H. Starick
Vorsitzender

Öffentliche Festsetzung

der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer in der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Kalenderjahr 2013

1. Steuerfestsetzung

Für alle Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 keinen schriftlichen **Abgabenbescheid für Grundbesitzabgaben** erhalten und bei gleichbleibenden Besteuerungsgrundlagen die gleiche Steuer wie in 2012 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) i. d. F. vom 07.08.1973 (BGBl. 1 S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794) die Grundsteuer A und B sowie aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.1/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.1/12, [Nr. 16] die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie im Jahr 2012 durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grund- und Hundesteuer 2013 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Steuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Kassenzweckens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadt Lübbenau/Spreewald zu überweisen oder einzuzahlen.

Soweit bei der Stadt Lübbenau/Spreewald Einzugsermächtigungen vorliegen, wird die fällige Rate zur Fälligkeit abgebucht, eine eigene Überweisung des Betrages bzw. der Rate ist in diesen Fällen nicht notwendig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grund- und Hundesteuer nicht aufgehoben.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt der Bereich Finanzwirtschaft:
Frau Reschke, Tel. (0 35 42) 85 -2 16
Frau Demme, Tel. (0 35 42) 85 -2 17

Lübbenau/Spreewald, 02.01.2013

gez. H. Wenzel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Aufforderung zur Grabpflege auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof

Nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.06.2012 erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung die Aufforderung nicht ordnungsgemäß hergerichtete und gepflegte Grabstätten entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung in Ordnung zu bringen.

Die nachfolgend benannten Grabstätten auf dem Lübbenauer Hauptfriedhof sind durch die Nutzungsberechtigten **bis zum 30.04.2013**

in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch instand zu setzen und auch weiterhin zu pflegen:

Grablage	Ruhestätte von	Nutzungsberechtigter
Grabfeld 11f, Reihe 11, Grab 17	Dorothea Tropmann	Herr Oleg Soldatov
Grabfeld IIIb, Reihe 03, Grab 04-05	Elise und Wilhelm Bellach	Herr Dieter Bellach
Grabfeld IIIb, Reihe 06, Grab 09	Luise und Ludwig Kohl	Herr Gerhard Kohl
Grabfeld IVb, Reihe 01, Grab 01	Otto Bolz	Frau Gertraud Bolz
Grabfeld 8, Reihe 08, Grab 02	Ella Schiller	Herr Eberhard Schiller

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach Ihrem Ermessen herichten lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen und die Grabstätte einebnen zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten der Grabstätte. Eine Aufbewahrungspflicht für entferntes Grabzubehör besteht nicht.

Lübbenau/Spreewald, 02.01.2013

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 28.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Satzung
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag
- § 6 Gebühren
- § 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid
- § 8 Gebührenbefreiung
- § 9 Ermäßigung
- § 10 Auslagen
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Orts- und Gemeindeteilen.

§ 2

Gegenstand der Satzung

(1) Gegenstand dieser Satzung sind die Kosten, die als Gegen-

leistung für eine besondere Leistung - Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit - der Verwaltung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Form von Verwaltungsgebühren und Auslagererstattung erhoben werden.

(2) Verwaltungsgebühren werden nur erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt ist oder wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung der Verwaltung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder der Beteiligten Schuldner der Gebühr, soweit die Leistung der Verwaltung ihn betrifft. Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld/Säumniszuschlag

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung fällig. Soweit möglich, soll sie unmittelbar, etwa bei der Aushändigung von Schriftstücken oder Ähnlichem, erhoben werden.

(2) Die Verwaltungsgebühren können sofort von den Einnahmekassen oder der Stadtkasse entsprechend der Geschäftsanweisung gegen Ausstellung einer Quittung entgegengenommen oder vom Zahlungspflichtigen auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald eingezahlt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist diese zu erstatten.

(4) Die Festsetzung der Gebühr bedarf nicht der Schriftform. Sie ist durch einen schriftlichen Bescheid festzusetzen, wenn es der Gebührens Schuldner verlangt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 EUR übersteigt. Dies gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(5) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Stadt Lübbenau/Spreewald der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Konto der Stadt Lübbenau/Spreewald gutgeschrieben wird.

§ 6 Gebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Verwaltungsgebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung

der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so ist die Hälfte der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wären. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 7 Gebühr für Widerspruchsbescheid

(1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(2) Wird der Widerspruch ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.

(3) Der Widerspruch kann sich gegen die Sach- oder Kostenentscheidung oder gegen beides richten. Richtet er sich gegen die Sachentscheidung, so ist die Kostenentscheidung inbegriffen. Dagegen wird ein Widerspruch gegen die Kostenentscheidung als ein selbstständiges Verfahren behandelt.

§ 8 Gebührenbefreiung

(1) Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.

(2) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Auf Antrag kann eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn die Leistung wissenschaftlicher, orts- und heimatkundlicher Forschungen dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 9 Ermäßigung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 10 Auslagen

Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr berücksichtigt sind, so hat der Gebührens Schuldner sie zu ersetzen. Sie sind auch zu ersetzen, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere

- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,

b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,	a) ohne Kostenangabe	10,00
c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,	b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,	2.12 Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die bauplanungsrechtliche Situation auf einem Grundstück (Planungsauskunft) je angefangene 30 min	20,50
e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.	2.13 Zustimmung zu Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich (Aufbruchgenehmigung) außer bei Störfällen	26,50
§ 11	2.14 Sondernutzung nach § 18 BbgStrG	20,50
In-Kraft-Treten	2.15 Antrag zur Erteilung eines Negativattestes (gem. § 28 BauGB)	41,00
Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	2.16 Löschungsbewilligung	20,50
Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012		
gez. <i>Helmut Wenzel</i>		
<i>Bürgermeister</i>		

Anlage

Lübbenau/Spreewald, 29.11.2012

Tariftabelle zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewaldgez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Position	Gebühr in €
1. Allgemeine Gebührensätze	
1.1 Vervielfältigungen (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
1.2 Ausfertigung von Beglaubigungen	
a) Beglaubigung von Abschriften, Urkunden, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw. je Seite	3,00
b) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen je Seite	3,00
1.3 Abschriften und Auszüge	
a) im Format DIN A4 je angefangene Seite	6,00
b) im Format DIN A4 mit Tabellen, Verzeichnissen oder Listen je angefangene Seite	9,50
1.4 Abgabe von Ausschreibungsunterlagen im Format DIN A4 je Seite	6,50 zzgl. 0,50
1.5 Erteilung Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr zu erheben ist je angefangene 15 min	10,00
2. Besondere Gebührensätze	
<i>Fachbereich 1 - Zentrale Steuerung</i>	
2.1 Persönliche Einsichtnahme in Findhilfsmittel und Archivalien, Recherche je angefangenen Kalendertag	38,50
2.2 Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen, Findhilfsmitteln oder in Literatur erfordern, je angefangene 30 min	19,00
2.3 Vervielfältigungen aus dem Archiv (mit Kopier- oder Büro-/Druckgeräten) je Seite	0,50
<i>Fachbereich 2 - Finanzsteuerung</i>	
2.4 Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,00
2.5 Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	3,00
2.6 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	3,50
2.7 Zweitbescheinigung für eine Spende	9,50
2.8 Einzahlungs-/Saldenbestätigung (PK-Kontoauszug) oder Bescheid-/Rechnungsnachdruck	2,00
<i>Fachbereich 3 - Stadtentwicklung</i>	
2.9 Vergabe einer Hausnummer	20,50
2.10 Straßenausbaubeitragsbescheinigung	
a) ohne Kostenangabe	10,00
b) mit voraussichtlicher Kostenangabe	26,00
2.11 Erschließungsbeitragsbescheinigung	